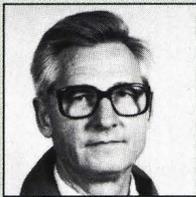


Ausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten

Günter Siemon



Dr. paed., Diplomhandelslehrer, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung 3.3 „Kaufmännische und verwaltende Berufe“, Arbeitsschwerpunkt: Berufe des öffentlichen Dienstes und freie Berufe im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Anfang des Jahres 1995 wurde dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Weisung erteilt, mit den Sachverständigen des Bundes einen Entwurf der Ausbildungsordnung für den Beruf Steuerfachangestellte/r zu erarbeiten. Im folgenden wird der Werdegang von Begründung bis zum Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung dargestellt.

Kurzer Rückblick

Am 15. Februar 1978 trat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen in Kraft. Sie löste die bisher in Verwaltungsvorschriften festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für verschiedene Lehrberufe, Anlernberufe und insbesondere für die Ausbildungsberufe Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, Gehilfe für Buchprüfung und Steuerberatung sowie Gehilfe in landwirtschaftlichen Buchstellen ab. Der Ausbildungsberuf Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, erstmalig geordnet nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes, stellte somit einen beachtlichen Fortschritt im Ausbildungsbereich der Freien Berufe dar.

Nach der neuen Ausbildungsordnung wurden 1978 bereits 7 903 Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen. 1994 waren es 10 980. Die Erfolgsquote bei Abschlußprüfungen lag 1993 mit 89,7 Prozent (1978: 86,1 Prozent)

etwas über dem Bundesdurchschnitt aller kaufmännischen und verwaltenden Berufe (1993: 88,6 Prozent).

Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse ist insgesamt bei den Fachgehilfen in den letzten 20 Jahren – von Ausnahmen in der zweiten Hälfte der 80er Jahre abgesehen – ständig gestiegen. Bedingt durch den Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal in den neuen Ländern werden die Ausbildungsverhältnisse zumindest stabil bleiben. 1978 bestanden insgesamt 18 081, 1989 23 103 und 1994 28 740 Ausbildungsverhältnisse. Zirka 98,5 Prozent der Ausbildungsverhältnisse befinden sich im Bereich der Steuerberatung, 1,5 Prozent im Bereich der Wirtschaftsprüfung. Mit dieser hohen Anzahl von Ausbildungsverhältnissen zählt der Ausbildungsberuf zu den zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufen in der Gruppe der kaufmännischen und verwaltenden Berufe. Mit 74,1 Prozent (1994) an weiblichen Auszubildenden ist er ein typischer Frauenberuf. Die Anzahl der Frauen hat in den Jahren von 1973 bis 1989 ständig zugenommen. Erst danach ist wieder ein leichter Anstieg männlicher Auszubildender festzustellen.

Anfang der 90er Jahre nahmen das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Kammern und die Gewerkschaften Gespräche auf, um den Ausbildungsberuf zu aktualisieren. Im Januar 1995 wurde im Antragsgespräch über die Eckwerte Konsens erzielt. Es wurde festgelegt, daß die neue Ausbildungsordnung möglichst zum 1. August 1996 in Kraft treten soll.

Mit der Neuordnung sollte erreicht werden, daß

- im Ausbildungsinhalt die veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technisch-organisatorischen und rechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Es wären meist nicht völlig neue Ausbildungsinhalte erforderlich, jedoch eine Reihe von Details zu verändern;
- neue ordnungspolitische Erfordernisse, wie funktionsbezogene Berufsbildpositionen und handlungsorientierte Lernziele sowie die zeitliche Gliederung im Ausbildungsrahmenplan, stärker zum Tragen kommen;
- mit einer neuen Ausbildungsberufsbezeichnung der vorwiegend selbständigen und verantwortungsbewußten Tätigkeit der Fachangestellten bei Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie in Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften durch Verzicht auf die bisherige Bezeichnung „Gehilfe/Gehilfin“ besser entsprochen wird.

Als Ausbildungsberufsbezeichnung wurde „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ festgelegt, auf die sich die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Gewerkschaften (DGB, HBV und DAG) geeinigt hatten. Die Bezeichnung „Fachgehilfe/Fachgehilfin“ war nicht mehr zeitgemäß, sie kann in einer abwertenden Bedeutung mißverstanden werden. Mit „Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“ wird ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit gekennzeichnet; diese Benennung entspricht sachlich auch der bisher geläufigen Kurzbezeichnung „Steuergehilfe/Steuergehilfin“.

Hinsichtlich des Qualifikationskataloges wurde u. a. Übereinkunft erzielt, Ausbildungsinhalte zum Personalwesen, zur humanen Arbeitsgestaltung, zur Kooperation und Kommunikation, zum Umweltschutz und zur rationellen Ressourcenverwendung, zur Betriebswirtschaft und zu Informations- und

Kommunikationssystemen aufzunehmen; Ausbildungsinhalte zur Körperschaftsteuer sollten begrenzt werden. Im Verfahren zur Erarbeitung der Ausbildungsordnung sollte geprüft werden, ob die Lohn- und Gehaltsabrechnung eine eigene Position erfordere.

Als Eckwert zur zeitlichen Gliederung der Ausbildungsinhalte wurde festgelegt, diese nach Ausbildungsjahren mit Zeitrahmen in Monaten vorzunehmen.

Generell kann eingeschätzt werden, daß die Vorgaben eingehalten und die angestrebten Ziele erreicht wurden.

Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren

Nachdem der Bund-Länder-Koordinierungsausschuß „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ in seiner Sitzung am 20. Januar 1995 dem Projektantrag für die Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zustimmte, erteilte das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 2. Februar 1995 dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Weisung, den Entwurf der Ausbildungsordnung mit den Sachverständigen des Bundes zu erarbeiten und mit dem Rahmenlehrplan abzustimmen.

Die Arbeit am Entwurf der neuen Ausbildungsordnung begann am 16. und 17. Februar 1995. An den Sitzungen der Sachverständigen des Bundes nahmen jeweils zwei bis drei Sachverständige der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und ein Vertreter des Rahmenlehrausschusses teil. Die Sitzungen wurden vom Projektverantwortlichen des Bundesinstituts für Berufsbildung geleitet.

In acht Sitzungen von Februar bis Oktober 1995 wurden in konstruktiver und gemeinschaftlicher Arbeitsweise die Entwürfe der sachlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes, der zeitlichen Gliederung sowie des Verordnungstextes erarbeitet.

Parallel zu den Sitzungen der Sachverständigen des Bundes erarbeiteten die Mitglieder des Rahmenlehrausschusses den Entwurf des Rahmenlehrausschusses der Kultusministerkonferenz für den Berufsschulunterricht. Unter Federführung und Mitwirkung des Landes Schleswig-Holstein entwarfen die Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Länder in sechs Sitzungen die Lernziele und -inhalte für die Lerngebiete Allgemeine Wirtschaftslehre (200 Stunden), Steuerlehre (400 Stunden) und Rechnungswesen (280 Stunden). Insgesamt stehen 880 Stunden für den berufsbezogenen Unterricht zur Verfügung. Ziele und Inhalte der Datenverarbeitung (80 Stunden) sollen integriert mit 20 Stunden in der Allgemeinen Wirtschaftslehre, mit 30 Stunden in der Steuerlehre und mit 30 Stunden im Rechnungswesen vermittelt werden.

Die zügige Arbeit an den Entwürfen und deren ständige Abstimmung ermöglichte es dem BMBF nach Anhören der Spitzenorganisationen, bereits am 16. November 1995 die Gemeinsame Sitzung zur Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan durchzuführen. Anhand der Liste der Entsprechungen kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß die Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrausschusses einvernehmlich aufeinander abgestimmt sind und eine sachgerechte Grundlage für die Ausbildung in Schule und Betrieb darstellen.

Nachdem der Länderausschuß, der Ständige Ausschuß des BIBB und der Koordinierungsausschuß zustimmten, die Rechtsformlichkeitsprüfung des Entwurfs der Ausbildungsordnung abgeschlossen war, erfolgen Erlaß und Veröffentlichung der Ausbildungsordnung.¹

Die neue Ausbildungsordnung

Im folgenden wird auf die wichtigsten Veränderungen und Ergebnisse des Neuordnungsverfahrens hingewiesen. In diesem Verfahren waren Dissensprobleme nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Insgesamt wurde folgendes **Berufsbild** erarbeitet:

1. Ausbildungspraxis
 - 1.1 Bedeutung, Stellung und gesetzliche Grundlagen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
 - 1.2 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
 - 1.3 Berufsbildung
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Praxis- und Arbeitsorganisation
 - 2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe
 - 2.2 Kooperation und Kommunikation
3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
4. Rechnungswesen
 - 4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften
 - 4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik
 - 4.3 Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - 4.4 Erstellen von Abschlüssen
5. Betriebswirtschaftliche Facharbeit
 - 5.1 Auswerten der Rechnungslegung
 - 5.2 Finanzierung
6. Steuerliche Facharbeit
 - 6.1 Abgabenordnung
 - 6.2 Umsatzsteuer
 - 6.3 Einkommensteuer
 - 6.4 Körperschaftsteuer
 - 6.5 Gewerbesteuer
 - 6.6 Bewertungsgesetz
 - 6.7 Vermögensteuer

In die Berufsbildposition 1 „Ausbildungspraxis“ wurden insbesondere auf Antrag der Gewerkschaft HBV Ausbildungsinhalte zum Personalwesen aufgenommen. Diese erklären sich aus ihrer Bedeutung für handlungskompetente Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Die Aufnahme des Umweltschutzes ergab sich u. a. durch die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 4./5. 2. 1988.

Steuerfachangestellter: ein unabhängiger, stabiler und begehrter Ausbildungsberuf

Die bisherige Position 2 „Verwaltungsarbeiten“, nun „Praxis- und Arbeitsorganisation“, wurde durch Lernziele zur Kooperation und Kommunikation erweitert, besonders bedingt durch das Erfordernis nach mandantenorientiertem Verhalten der künftigen Fachangestellten.

Die bisherige Position 3 „Grundzüge des Schuldrechts, allgemeine Bestimmungen des Steuerrechts“ wurde mit Ausnahme eines anderweitig zugeordneten Lernzieles zu den steuerlichen Vorschriften der Berufsschule übergeben.

Auch die bisherige Berufsbildposition 5 „Abgabenordnung und Finanzgerichtsbarkeit“ wurde aufgehoben, da sie kein selbständiges aufgabenbezogenes Arbeitsgebiet des Fachangestellten darstellt. Sie wurde im wesentlichen der neuen Position 6 „Steuerliche Facharbeit“ zugeordnet.

Als neue und eigene Berufsbildpositionen wurden entsprechend der Aufgabenstellung und Tätigkeitsmerkmale des/der Fachangestellten das „Anwenden der Informations- und Kommunikationstechniken (3)“ sowie die „Betriebswirtschaftliche Facharbeit (5)“,

letztere mit ausgewählten Ausbildungsinhalten aus dem umfangreichen Bereich der Betriebswirtschaft, aufgenommen.

Die bisherige Anzahl von 72 Lernzielen in den Berufsbildpositionen konnte nicht gehalten werden; der neue Ausbildungsrahmenplan enthält nun 91 Lernziele. Die Erweiterung sagt natürlich über den Umfang der Ausbildung nichts Endgültiges, da die einzelnen Lernziele recht unterschiedliche Zeitaufwendungen erfordern.

Für die Festlegung des Zeitpunktes der **Zwischenprüfung** entschieden sich die Sachverständigen in Anlehnung an die bisherige Ausbildungsordnung für die Regelung „vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres“ für das Prüfen von Fertigkeiten und Kenntnissen aus dem ersten und für bestimmte Ausbildungsinhalte aus dem zweiten Jahr.

Für die **Abschlußprüfung** sind in der Ausbildungsordnung Prüfungsfächer, Prüfungsgebiete und die Zielsetzung anzugeben.² Die Prüfungsdauer in der schriftlichen Abschlußprüfung von 360 Minuten sollte nicht überschritten werden. Den Vorgaben folgend entschieden sich die Sachverständigen für die Prüfungsfächer

1. Steuerwesen mit 150 Minuten,
2. Rechnungswesen mit 120 Minuten,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 90 Minuten und
4. Mandantenorientierte Sachbearbeitung als Prüfungsgespräch mit 30 Minuten und höchstens 10 Minuten Vorbereitung.

Besonders zum 4. Prüfungsfach gab es eine Reihe von Beratungen, um die neuen Anforderungen nach einer höheren Prüfungsqualität und gleichzeitig die bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten der Kammern zu berücksichtigen. Es wurde Wert darauf gelegt, daß der Prüfling eine Aufgabe mit Vorbereitung komplex zu lösen und darzustellen hat. Ausgehend davon wird dann weiter in festgelegten Prüfungsgebieten geprüft. Die

Sachverständigen waren sich einig, daß damit ein höherer Vorbereitungsaufwand erforderlich wird. Einzel- und Gruppenprüfungen sind möglich.

Von der Bedeutung für den Ausbildungsberuf her wurde das Prüfungsfach Steuerwesen für das Bestehen der Abschlußprüfung zum **Sperrfach** erklärt. Alle Prüfungsfächer haben das gleiche Gewicht.

Die neue Ausbildungsordnung wird mit Hilfe und Unterstützung der zuständigen Stellen, der ausbildenden Praxen und nicht zuletzt der Auszubildenden selbst sicherlich mit Erfolg umgesetzt werden. Dabei kann man davon ausgehen, daß der Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte trotz absehbarer Änderungen im Steuerwesen ein von Konjunkturschwankungen relativ unabhängiger, stabiler und begehrter Ausbildungsberuf bleibt, der zugleich die weitere Zukunftsträchtigkeit des dualen Ausbildungssystems unter Beweis stellt.

Anmerkungen:

¹ Bundesgesetzblatt 25 I vom 15. 5. 1996

² Vgl. Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung für die Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsberufen vom 11. 2. 1980

Die problematische Situation von Landfrauen in den neuen Bundesländern – Analysen, Ansätze, Lösungsvorschläge¹

Christiane Koch

Dr. phil., Europäische Ethnologin, seit 1986 in der Bildungsforschung tätig. Geschäftsführerin des Büros für Qualifikationsforschung, Bremen-Berlin

Die Situation der Landfrauen in den neuen Bundesländern ist prekär; ihre Qualifikationen sind meist unbrauchbar geworden, für viele fehlt es an Perspektiven. Die Weiterbildung hat sich bemüht, adäquat Abhilfe zu schaffen, sah sich darin aber oftmals mit enttäuschenden Rückschlägen konfrontiert. Der Beitrag versucht, die entstandenen Probleme zu analysieren und Ansätze für eine künftig frauenfördernde Weiterbildungspolitik auf dem Lande zu skizzieren.

Entwicklung der Frauenbeschäftigung im ländlichen Raum

Die ländlichen Räume in den neuen Ländern sind besonders nachhaltig vom wendebedingten Strukturwandel betroffen. Die Landwirtschaft hatte den prozentual radikalsten Arbeitsplatzabbau aller Wirtschaftszweige zu verzeichnen – sie kam 1993 auf knapp ein Viertel der ehemaligen Beschäftigtenzahlen. Dabei kann von einer spezifischen Benachteiligung von Frauen zunächst nicht einmal die Rede sein, haben sie doch ihren Anteil an den landwirtschaftlich Beschäftigten bei knapp 37 Prozent in etwa gehalten – und das, obwohl mit der Kapitalisierung der Landwirtschaft die ehemals typischen branchenfremden Frauenarbeitsplätze in Sozialwesen, Distribution und sonstiger ländlicher Infrastruktur verloren gingen.²